

M E R K B L A T T

für die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

1. Pflanzen oder Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit dies aus landbaulichen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit möglich ist oder eine anderweitige Verwertung nicht zumutbar ist.
2. Wer mehr als 3 Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Stadtverwaltung Neuwied - Ordnungsamt - unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsortes schriftlich, unter Verwendung eines bestimmten Vordruckes, anzuzeigen. Die Abfälle dürfen binnen 20 Tage vom dritten Tag nach dem Eingang der Anzeige an verbrannt werden.
3. Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, auch in kleineren Mengen, gilt folgendes:

UNZULÄSSIG ist

a) **das flächenhafte Abbrennen**

(Ausnahmegenehmigungen sind wie bisher bei der Kreisverwaltung Neuwied zu beantragen)

b) **das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von**

100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,

50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,

**10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen
Feldrainen und Wirtschaftswegen**

c) **das Verbrennen zwischen 18.00 und 08.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen,**

d) **das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.**

4. Vor dem Abbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen, sowie zur Sicherung der Mindestabstände sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden, und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
7. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mißachtung der vorstehenden Bestimmungen eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt, **die mit Geldbuße geahndet werden kann.**